

Änderungshistorie B-240/2010 neu: B-024/2020

► Textteil der Sportstättensatzung

§, Abs. B-024/2020	Ursprüngliche Formulierung	Neue Formulierung/Regelung	Bemerkungen/Erläuterungen/Begründung
§ 1, Abs. 1	Diese Satzung gilt für alle Sportstätten, die sich im Eigentum der Stadt Chemnitz befinden und/oder von ihr betrieben werden. Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind gedeckte und ungedeckte Sportanlagen, insbesondere Turn- und Sporthallen, Sportplätze und zugehörige Gebäude (beispielsweise Sozialtrakt, Umkleidecontainer, Geräteräume, usw.), Bäder und Saunen.	Diese Satzung gilt für alle Sportstätten, die kommunal betrieben und bewirtschaftet werden. Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind Turn- und Sporthallen, Kraft- und Gymnastikräume, Sportplätze und zugehörige Gebäude (beispielsweise Sozialtrakt, Umkleideobjekte, Geräteräume, usw.), darunter verstehen sich auch Schulsportstätten, die in der Regel an einen Schulstandort gelegen sind und überwiegend schulisch genutzt werden, außerdem Hallen- und Freibäder sowie die Sauna im Stadtbad.	<u>oder</u> wurde gestrichen, da kein nicht kommunales Eigentum bewirtschaftet wird. Saunen wurden auf die eine noch kommunal betriebene Sauna im Stadtbad reduziert.
§ 1, Abs. 2	...	Sportstätten bzw. -anlagen, die sich im Eigentum Dritter (Vereine, städtische Gesellschaften etc.) befinden oder diesen zum langfristigen Gebrauch überlassen wurden, sind von dieser Regelung ausgenommen. Diese Satzung gilt ebenfalls nicht für die Objekte der Eis- und Freizeit GmbH.	Es wird explizit darauf hingewiesen, dass die Satzung nicht für Objekte in anderer als in kommunaler Betreuung gilt.
§ 1, Abs. 3		Schulen im Sinne dieser Satzung, sind Schulen in Chemnitz in kommunaler oder freier Trägerschaft, die einen gesetzlichen Bildungsauftrag erfüllen.	Konkretisierung des Schulbegriffs im Sinne des Verständnisses für diese und die Sportstättengebührensatzung.
§ 2, Abs. 1	Die Sportstätten der Stadt Chemnitz werden als öffentliche Einrichtungen betrieben. Sie dienen der Allgemeinheit zur sportlichen Nutzung, Gesundheitspflege und Erholung sowie den Schulen für schulische Veranstaltungen. Sie dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden.	Die Sportstätten der Stadt Chemnitz werden als öffentliche Einrichtungen betrieben. Sie dienen dem Schul- und Vereinssport, der Allgemeinheit zur sportlichen Betätigung, dem Leistungssport, dem Dienstsport, den Schulen für schulische Veranstaltungen, der Gesundheitsförderung und -prävention sowie der Erholung. Sie dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden.	Umfänglichere Zweckdefinition, wie in der Praxis auch erlebt. Es wurde um schulischen Sportstättenbedarf, Dienst- und Leistungssport ergänzt. Redaktionelle Änderungen zur Verständnisvereinfachung.
§ 2, Abs. 2	Für die Nutzung der Sportstätten (außer für die öffentliche Nutzung der Hallen- und Freibäder) ist eine schriftliche Genehmigung (Nutzungsbescheid) erforderlich. Diese kann unter Nebenbestimmungen (§ 36 VwVfG) ergehen.	Die Nutzung der Sportstätten (außer die öffentliche Nutzung der Hallen- und Freibäder) setzt die Erteilung einer Erlaubnis in Form eines Nutzungsbescheides voraus. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Einzelheiten werden insbesondere in §§ 5 – 7 dieser Satzung geregelt.	Redaktionelle Änderungen zur Verständnisvereinfachung. ...

Änderungshistorie B-240/2010 neu: B-024/2020

§, Abs. B-024/2020	Ursprüngliche Formulierung	Neue Formulierung/Regelung	Bemerkungen/Erläuterungen/Begründung
§ 4, Abs. 2	Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt im Rahmen der Öffnungszeiten der Sportstätten. Die Nutzung der Sportstätten (außer Bäder) ist grundsätzlich von montags bis sonnabends in der Zeit von 07:00 bis 22:00 Uhr und sonntags von 07:00 bis 20:00 Uhr möglich. Hallenbäder sind wochentags in der Regel von 07:00 bis 22:00 Uhr, an Wochenenden saisonal bedingt und bedarfsabhängig geöffnet.	Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt im Rahmen der Öffnungszeiten der Sportstätten. Die Nutzung der Sportstätten (außer Bäder) ist grundsätzlich von montags bis sonnabends in der Zeit von 07:00 bis 22:00 Uhr und sonntags von 07:00 bis 20:00 Uhr möglich. Grundsätzlich ist für die schulische Nutzung eine Rahmenzeit bis 16:00 Uhr vorgesehen, Abweichungen sind jedoch möglich. Hallenbäder sind wochentags in der Regel von 07:00 bis 22:00 Uhr, an den Wochenenden saisonal bedingt und bedarfsabhängig geöffnet. Die Nutzungszeiten der Freibäder werden vor jeder Saison festgelegt und bekannt gegeben.	Es wurde die grundsätzlich zu beachtende Rahmenzeit für Schulen bis 16 Uhr ergänzt, wie bereits in der Praxis gelebt.
§ 4, Abs. 3	Die Nutzung aller Schulsportstätten für den Übungs- und Trainingsbetrieb ist während der Weihnachts- und Sommerschulferien grundsätzlich ausgeschlossen. Die Nutzung der Sportstätten in der Verwaltung des Sportamtes während der Weihnachts- und Sommerferien wird durch gesonderte Schließpläne geregelt. Für den Olympiastützpunkt Chemnitz/Dresden e.V. können gesonderte Regelungen getroffen werden. Alle kommunalen Rasenplätze (außer den Kunstrasenplätzen im Sportforum) sind von Mitte November bis Mitte März für jeglichen Unterrichts- und Trainingsbetrieb gesperrt. Die öffentlichen Hallenbäder stehen von Mitte Juni bis zum Ende der Sommerschulferien für die Nutzungsarten gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben a – c nicht zur Verfügung. Zusätzliche Schließzeiten bzw. Nutzungseinschränkungen werden per Bescheid mitgeteilt.	(3) Die Schulsportstätten sind während der Weihnachts- und Sommerschulferien geschlossen. Das Schulamt kann in begründenden Fällen auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Nutzung der Sportstätten in der Verwaltung des Sportamtes während der Weihnachts- und Sommerferien wird durch gesonderte Schließpläne geregelt. Für den Olympiastützpunkt Sachsen e. V. können gesonderte Regelungen getroffen werden. Alle kommunalen Naturrasenplätze sind in der Regel von Mitte November bis Mitte März für jeglichen Unterrichts- und Trainingsbetrieb gesperrt. Eine Nutzung der kommunalen Kunstrasenplätze in den Wintermonaten kann witterungsabhängig eingeschränkt werden. Die Öffnungs- und Schließzeiten der Hallen- und Freibäder werden zu Beginn eines Jahres bekannt gegeben. Die Hallenbäder stehen von Mitte Juni bis zum Ende der Sommerschulferien für die öffentliche Nutzung nur eingeschränkt zur Verfügung. Zusätzliche Schließzeiten bzw. Nutzungseinschränkungen werden per Bescheid mitgeteilt. Darüber hinaus werden diese über Aushang und auf der Homepage www.chemnitz.de veröffentlicht.	Es wurde die grundsätzliche Beispielbarkeit von Kunstrasenplätzen hervorgehoben. Weiterhin werden Nutzungsänderungen auch per Aushang mitgeteilt, wie in der Praxis bereits gelebt. Die Formulierung wurde redaktionell angepasst.

Änderungshistorie B-240/2010 neu: B-024/2020

§, Abs. B-024/2020	Ursprüngliche Formulierung	Neue Formulierung/Regelung	Bemerkungen/Erläuterungen/Begründung
§ 4, Abs. 4	In den Schulsporthallen der Stadt Chemnitz ist die Durchführung des Übungs- und Trainingsbetriebes an Wochenenden ausgeschlossen.	In Sportstätten in Verwaltung des Schulumtes ist die Durchführung des Übungs- und Trainingsbetriebes an Wochenenden grundsätzlich ausgeschlossen. Die Nutzung der Sportstätten in der Verwaltung des Sportamtes ist an den Wochenenden nur durch Sportvereine, die Mitglied des Stadtsportbundes Chemnitz e. V. sind, Sportfachverbände bzw. zu Großsportveranstaltungen möglich sowie für Projekte der Gesundheitsförderung und -prävention möglich. Ausnahmen können vertraglich geregelt werden.	Die Wochenendvergabe wird geregelt. Abweichende Lösungen sind möglich. Entspricht der aktuellen Praxis.
§ 4, Abs. 5	Die Nutzungszeiten sind Objektzeiten und beinhalten das Umkleiden sowie Vor- und Nachbereitungszeiten. Nur wenn die räumlichen Voraussetzungen der Sportstätte es zulassen (ausreichende Anzahl an Umkleide- und Sanitärräumen), verstehen sich die Nutzungszeiten als Übungszeiten. Jedoch unter der Maßgabe, dass die Sportstätten bis zum Ende der bestätigten Nutzungszeit zu verlassen sind.	Die Nutzungszeiten beinhalten das Umkleiden sowie Vor- und Nachbereitungszeiten. Nur wenn in Großsporthallen eine ausreichende Anzahl an Umkleide- und Sanitärräumen vorhanden ist, verstehen sich die Nutzungszeiten als Übungszeiten. Die Nutzungszeit am Ende eines Tages endet inklusive des Umkleidens mit der Öffnungszeit nach § 4, Abs. 2.	Die Formulierung wurde redaktionell angepasst.
§ 5, Abs. 1	Die Beantragung der Nutzungszeiten erfolgt auf Antragsformularen bei der Vergabestelle für Nutzungszeiten der Stadt Chemnitz (im Folgenden Sportamt). Diese sind in den Sportstätten, beim Sportamt, unter www.chemnitz.de sowie beim Stadtsportbund Chemnitz e. V. erhältlich. Der Antrag ist von einem der in § 5 Abs. 2 genannten Nutzer zu stellen und von der Person zu unterschreiben, die für die Erfüllung aller Verpflichtungen, die sich unter anderem auch aus dieser Satzung ergeben, verantwortlich ist.	Die Beantragung der Nutzungszeiten erfolgt beim Sportamt der Stadt Chemnitz. Die Antragsformulare sind beim Sportamt, in den Sportstätten, beim Stadtsportbund Chemnitz e. V. und unter www.chemnitz.de erhältlich. Der Antrag ist von einer natürlichen oder juristischen Person rechtsverbindlich zu stellen. Der Antragsteller ist Vertreter des Nutzers und für die Erfüllung aller Verpflichtungen verantwortlich.	Die Formulierung wurde redaktionell angepasst.

Änderungshistorie B-240/2010 neu: B-024/2020

§, Abs. B-024/2020	Ursprüngliche Formulierung	Neue Formulierung/Regelung	Bemerkungen/Erläuterungen/Begründung
§ 5, Abs. 3	Die Nutzungszeiten für das jeweils kommende Schuljahr sind wie folgt zu beantragen: a) für den Übungs- und Trainingsbetrieb bis zum 15. März eines jeden Jahres. b) für Wettkämpfe und Veranstaltungen bis zum 30. April eines jeden Jahres. c) für Sondernutzung Abgabe bis spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungstermin.	Die Nutzungszeiten für den Übungs- und Trainingsbetrieb, für Wettkämpfe und Veranstaltungen und Sondernutzungen sind für das jeweils kommende Schuljahr wie folgt zu beantragen: a) für den Übungs- und Trainingsbetrieb bis zum 15. März eines jeden Jahres b) für Wettkämpfe und Veranstaltungen bis zum 30. April eines jeden Jahres c) für Sondernutzung gem. § 3 S. 1 g bis spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungstermin.	Die Formulierung wurde redaktionell angepasst. Die öffentliche Nutzung der Bäder ist davon nicht betroffen.
§ 5, Abs. 4	Die Nutzungszeiten (Unterrichtszeiten und AG-Zeiten der Schüler) der Grundschulen, Mittelschulen, Gymnasien, Berufsbildenden Schulen und Förderschulen in der Stadt Chemnitz müssen in der vorletzten Sommerferienwoche, d. h. mindestens zwei Wochen vor dem Beginn des neuen Schuljahres, beim Sportamt eingereicht werden. Die Beantragung von Nutzungszeiten in Hallenbädern durch die Sächsische Bildungsagentur sowie die Beantragung einzelner Schulveranstaltungen erfolgt nach § 5 Abs. 3 und 6.	Die Unterrichtszeiten und Zeiten für Ganztagsangebote der Schulen müssen mindestens 14 Kalendertage vor Ende der Sommerferien beim Sportamt eingereicht werden. Die Beantragung von Nutzungszeiten in Hallenbädern für das Schulschwimmen durch das Landesamt für Schule und Bildung sowie die Beantragung einzelner Schulveranstaltungen richtet sich nach § 5 Abs. 3 und 6.	Das Zeitfenster für die Antragsfrist wurde eindeutig definiert. Damit soll gewährleistet werden, dass die Hallennutzung allen Nutzern zum Ferienende bekannt ist und die Nutzung mit erstem Schultag planmäßig aufgenommen werden kann.
§ 5, Abs. 5	Die Beantragung von Wettkämpfen und Veranstaltungen in Großsporthallen erfolgt ausschließlich durch die Sportfachverbände der einzelnen Sportarten unter Beachtung des § 5 Abs. 3. Schulwettkämpfe sind durch die Bildungseinrichtungen ebenfalls unter Beachtung des § 5 Abs. 3 zu beantragen.	Nutzungszeiten für Wettkämpfe und Veranstaltungen in Großsporthallen sind grundsätzlich durch die Sportfachverbände der einzelnen Sportarten zu beantragen. Nutzungszeiten für Schulwettkämpfe sind durch das Landesamt für Schule und Bildung oder die Schulen direkt zu beantragen. Für beides gilt § 5, Abs. 3.	Die ausschließliche Beantragung durch die Sportfachverbände wurde grundsätzlich geändert.
§ 5, Abs. 7	Eine Nachbeantragung von Nutzungszeiten für den Zeitraum 15. November bis 31. Dezember muss bis zum 10. November beim Sportamt vorliegen. Für den Zeitraum 15. Juni bis Schuljahresende muss dieser Antrag bis zum 10. Juni erfolgen. Eine Berücksichtigung später eingehender Anträge für die genannten Zeiträume ist nicht möglich.	Für den Zeitraum 15. Juni bis zum Ende der Sommerferien muss für eine Nachbeantragung der Antrag bis zum 10. Juni erfolgen. Eine Berücksichtigung später eingehender Anträge für den genannten Zeitraum ist nicht möglich.	Eine Nachbeantragung zum Jahresende ist jederzeit möglich unter Beachtung des Absatzes 6. ...

Änderungshistorie B-240/2010 neu: B-024/2020

§, Abs. B-024/2020	Ursprüngliche Formulierung	Neue Formulierung/Regelung	Bemerkungen/Erläuterungen/Begründung
§ 7, Abs. 1	<p>Die Vergabe von Nutzungszeiten in Sportstätten erfolgt grundsätzlich in nachstehender Rangfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lehrveranstaltungen und sportliche Vergleichswettkämpfe von Grundschulen, Mittelschulen, Gymnasien, Berufsbildenden Schulen und Förderschulen in Trägerschaft der Stadt Chemnitz, soweit dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. 2. Sportbetrieb des Olympiastützpunktes Chemnitz/Dresden e. V. sowie der Landesstützpunkte. 3. Trainings-, Wettkampf- und Veranstaltungszeiten von Sportvereinen, die Mitglied im Stadtsportbund Chemnitz e. V. sind bzw. von Sportfachverbänden des Landessportbundes Sachsen e. V. 4. Öffentliche Nutzungszeiten für die Bevölkerung. 5. Nutzungszeiten, die im öffentlichen Interesse der Stadt Chemnitz liegen sowie Veranstaltungen, die das Freizeitangebot der Stadt Chemnitz bereichern, wenn dadurch nicht der Vereinssport in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird sowie Nutzungszeiten zur körperlichen Ertüchtigung (Dienstsport) von Mitarbeitern der Ämter der Stadtverwaltung Chemnitz soweit dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. 6. sonstige Nutzer und/oder kommerzielle Sportangebote/-events sowie Nutzungszeiten zur körperlichen Ertüchtigung von Mitarbeitern der Behörden des Freistaates Sachsen, soweit diese ihren Sitz in Chemnitz haben und dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht (Dienstsport). 	<p>Die Vergabe von Nutzungszeiten in Sportstätten erfolgt grundsätzlich in nachstehender Rangfolge unter Beachtung des übergeordneten öffentlichen Interesses der Stadt Chemnitz:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nutzung der Sportstätten zur Absicherung des gesetzlichen schulischen Sportstättenbedarfs, sportliche Vergleichswettkämpfe von kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft in Chemnitz, die einen gesetzlichen Bildungsauftrag erfüllen. 2. Nutzungszeiten für den öffentlichen Badebetrieb sowie die Kursangebote des Sportamtes in den städtischen Hallenbädern. 3. Sportbetrieb des Olympiastützpunktes Sachsen e. V. 4. Nutzungszeiten für die körperliche Ertüchtigung von Mitarbeitern der Ämter und Behörden der Stadt Chemnitz und des Freistaates Sachsen, soweit diese ihren Sitz in Chemnitz haben und dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht (Dienstsport) 5. Trainings-, Wettkampf- und Veranstaltungszeiten von Sportvereinen, die Mitglied im Stadtsportbund Chemnitz e. V. sind bzw. von Sportfachverbänden des Landessportbundes Sachsen e. V. 6. Nutzungszeiten, <ul style="list-style-type: none"> - die im öffentlichen Interesse der Stadt Chemnitz liegen, - für Projekte der Gesundheitsförderung und -prävention, - für Veranstaltungen, die das Freizeitangebot der Stadt Chemnitz bereichern, wenn dadurch nicht die Nutzungszeiten der Vergabe nach Punkt 1-4 in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird. 7. Sonstige Nutzungszeiten, die nicht unter die vorgenannten Punkte fallen 	<p>Die Rangfolge zur Abdeckung des Bedarfes wurde geändert, wobei bei der Sportstättenvergabe stets alle Bemühungen darauf ausgerichtet sind, sämtliche Nutzergruppen entsprechend der vorhandenen Möglichkeiten einzuordnen. Ebenfalls wurden Nutzergruppen als gleichrangige zusammengefasst.</p> <p>Die öffentlichen Nutzungszeiten für die Bevölkerung (Bäder) wurden aus den Vergabekriterien herausgenommen, da diese nicht als Nutzungszeiten vergeben werden. Die Öffnungs- und Schließzeiten der Bäder werden jährlich mit einer Informationsvorlage dem SuSpA vorgelegt.</p> <p style="text-align: right;">...</p>

Änderungshistorie B-240/2010 neu: B-024/2020

§, Abs. B-024/2020	Ursprüngliche Formulierung	Neue Formulierung/Regelung	Bemerkungen/Erläuterungen/Begründung
§ 9, Abs. 3 Nr. c	<p>Der Nutzungsbescheid kann im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im öffentlichen Interesse widerrufen werden, insbesondere dann, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Nutzer in erheblichem Maße gegen Bestimmungen dieser Satzung oder objektspezifische Regelungen verstoßen hat, b) Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden, c) der Nutzer eine verantwortliche Person für die Nutzung der Sportstätte nicht mitgeteilt hat oder die Nutzung durch Minderjährige ohne aufsichtsführende Person erfolgt, d) der Nutzer die von ihm zu entrichtende Benutzungsgebühr nicht fristgerecht gezahlt hat, e) die Anlage zweckentfremdet genutzt wird, f) der Übungs-, Trainings-, Wettkampf- oder Spielbetrieb nicht im Sinne der Antragstellung durchgeführt wird, g) die Sportstätte über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen unzureichend ausgelastet wird. 	<p>Der Nutzungsbescheid kann im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im öffentlichen Interesse widerrufen werden, insbesondere dann, wenn der Nutzer</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in erheblichem Maße gegen Bestimmungen dieser Satzung oder objektspezifische Regelungen verstoßen hat, b) Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt, c) gegen die in § 11 genannten Aufsichtspflichten verstößt oder verstoßen hat, d) die von ihm zu entrichtende Benutzungsgebühr nicht fristgerecht gezahlt hat, e) die Anlage zweckentfremdet nutzt, f) den Übungs-, Trainings-, Wettkampf- oder Spielbetrieb nicht im Sinne der Antragstellung durchführt, g) die Sportstätte über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen unzureichend auslastet. 	<p>Es wird in c) neu auf den § 11 verwiesen, welcher Aufsichts- und Nachweispflichten neu ausführlicher regelt. Darüber hinaus gab es redaktionelle Änderungen.</p>
§ 9, Abs. 5	<p>Für die Zeiträume 15. November bis 31. Dezember muss der Antrag nach § 9 Abs. 3 bis zum 10. November erfolgen. Für den Zeitraum 15. Juni bis Schuljahresende muss der Antrag nach § 9, Abs. 3 bis zum 10. Juni beim Sportamt vorliegen.</p>	<p>Die Regelungen des § 9 Abs. 1 und 2 gelten gleichermaßen für vertraglich vereinbarte Nutzungen (Sondernutzungen) für den Fall der Kündigung aus wichtigem Grund.</p>	<p>Der Absatz findet sich neu in § 5, Abs. 7, die Nachbeantragungsfrist zum Jahresende entfällt ab 2018.</p>

Änderungshistorie B-240/2010 neu: B-024/2020

§, Abs. B-024/2020	Ursprüngliche Formulierung	Neue Formulierung/Regelung	Bemerkungen/Erläuterungen/Begründung
§10, Abs. 2		Dem Nutzer ist es untersagt, den Vertragsgegenstand für extremistische, rassistische, antisemitische oder gewaltverherrlichende Betätigungen oder Sektentätigkeiten selbst zu nutzen oder an Nutzer mit solchen Bestrebungen zu überlassen. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass er selbst keine solchen Handlungen verbreitet oder von Bediensteten, Beauftragten, Besuchern, Gästen oder sonstigen Dritten im Nutzungsgegenstand darstellen und verbreiten lässt. Für den Fall, dass beim Nutzer keine ausreichenden Erkenntnisse vorliegen, jedoch gewisse Anhaltspunkte für derartige Aktivitäten bestehen, kann sich der Nutzer rechtzeitig bei der Stadt Chemnitz, Kriminalpräventiver Rat, informieren. Zuwiderhandlungen berechtigen die Stadt Chemnitz zum Entzug der Nutzungszeiten.	In Anlehnung an die stadtseinheitliche Formulierung bei Verträgen - Extremismusklausel.
§ 10, Abs. 3 Nr. b	§ 10, Abs. 2 Nr. b b) Alkohol zu konsumieren,	(3) In den Sportstätten der Stadt Chemnitz ist es verboten a) zu rauchen,	Das grundsätzliche Alkoholverbot gilt weiter, jedoch mit Ausnahme für den Freibadbetrieb.
§ 10, Abs. 3 Nr. e	§ 10, Abs. 3, Nr. e e) Nassräume oder Barfußgänge mit anderen Schuhen zu betreten, als mit Badeschuhen	b) Alkohol zu konsumieren. Die Freibadnutzung ist davon ausgenommen. Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere das Jugendschutzgesetz, bleiben davon unberührt. Ausnahmen können im Zuschauer- und Veranstaltungsbereich vereinbart werden.	Ergänzung um die Regelung der Körperreinigung vor Benutzung der Schwimm- und Badebecken
§ 10, Abs. 3 Nr. g	§ 10, Abs. 2 Nr. g g) in Sporthallen Schuhe zu tragen, die zu Verunreinigungen oder Beschädigungen führen können,	c) Drogen zu sich zu nehmen oder mitzuführen, d) Tiere mitzuführen mit Ausnahme von Blindenführhunden,	Das Thema gerechtes Schuhwerk wurde auf Kunstrasenplätze erweitert.
§ 10, Abs. 3 Nr. j	§ 10, Abs. 2 Nr. j j) Materialien oder Gegenstände zu verwenden, die zu einer Beschädigung in den Hallen, sonstigen Räumlichkeiten oder des Hallenbodens führen können,	e) Nassräume oder Barfußgänge mit anderen Schuhen zu betreten, als mit Badeschuhen und Schwimm- und Badebecken ohne vorherige Körperreinigung zu benutzen, f) zerbrechliche oder splitternde Gegenstände, insbesondere Glasflaschen, in Sanitär-, Umkleide- oder Sanitärbereiche zu verwenden oder bei sich zu führen,	Haftmittel (insbesondere beim Handball) stellen ein großes und kostenintensives Problem durch hartnäckige Verunreinigungen dar.
§ 10, Abs. 3 Nr. m	§ 10, Abs. 2 Nr. m, n m) rassistische, fremdenfeindliche, antidemokratische, antisemitische oder rechtsradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten, n) rassistische, fremdenfeindliche, antidemokratische, antisemitische oder rechtsradikale Propagandamaterialien mitzuführen, bereitzuhalten oder zu verbreiten,	g) in Sporthallen und auf Kunstrasenbelägen Schuhe zu tragen, die zu Verunreinigungen oder Beschädigungen führen können, h) Fahrräder aufzubewahren,	Die beiden Punkte wurden zusammengefasst sowie nationalsozialistische durch radikale (rechts- wie auch links-) ersetzt. ...

Änderungshistorie B-240/2010 neu: B-024/2020

§, Abs. B-024/2020	Ursprüngliche Formulierung	Neue Formulierung/Regelung	Bemerkungen/Erläuterungen/Begründung
§ 10, Abs. 2 Nr. p	§ 10, Abs. 2 Nr. p q) Weiterhin ist es verboten, in den Sportstätten Minderjährigen zu gestatten, Anlagen zur Bestrahlung der Haut mit künstlicher Strahlung (beispielsweise Sonnenbänke) zu nutzen.	i) Speisen, Getränke und Genussmittel zum Verkauf anzubieten ohne die dafür erforderliche Genehmigung, j) Haftmittel sowie sonstige Materialien oder Gegenstände zu verwenden, die zu einer Beschädigung oder Verunreinigung des Hallenbodens oder der sonstigen Räumlichkeiten in den Sportstätten führen können, k) Abfälle und sonstigen Unrat anders als in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen, l) Hieb-, Stich- oder/und Schusswaffen mitzuführen, m) rassistische, fremdenfeindliche, antidemokratische, antisemitische oder radikale Parolen zu äußern oder Propagandamaterialien mitzuführen, bereitzuhalten oder zu verbreiten, n) Treibgase, gasgefüllte Luftballons, pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerkskörper sowie Wunderkerzen), Laser der Klassen 3 und 4 mitzubringen oder abzubrennen, o) ohne Eintragung in den ausgelegten Belegungsnachweis durch den Nutzer oder dessen Beauftragten die Sportstätte zu nutzen oder nutzen zu lassen.	Der Punkt wurde gestrichen, da keine Solarien mehr durch die Stadt betrieben werden.
§ 10, Abs. 4	Soweit erforderlich, werden die Regelungen dieser Satzung durch Haus-, Bade- und Saunaordnungen, die in der jeweiligen Einrichtung durch Aushang veröffentlicht sind, konkretisiert.	Soweit erforderlich, werden die Regelungen dieser Satzung durch objektspezifische Ordnungen, die in der jeweiligen Einrichtung durch Aushang veröffentlicht sind, konkretisiert. Diese gelten als Bestandteil dieser Satzung.	Die Ordnungen wurden durch den Begriff objektspezifische Ordnungen zusammengefasst. Diese sollen als Bestandteil dieser Satzung mehr Verbindlichkeit verliehen werden.
§ 10, Abs. 4	Sollte es zu Verstößen kommen, bei denen der Verursacher nicht feststellbar ist, kann das Sportamt oder dessen Vertreter die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Entscheidungen treffen.		Der Absatz wurde gestrichen, weil entbehrlich.
§ 10, Abs. 5		Der Nutzer ist verpflichtet, die Sportstätte nach der Nutzung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu verlassen.	Nochmal die Aufforderung zu Ordnung und Sauberkeit! ...

Änderungshistorie B-240/2010 neu: B-024/2020

§, Abs. B-024/2020	Ursprüngliche Formulierung	Neue Formulierung/Regelung	Bemerkungen/Erläuterungen/Begründung
§ 11, Abs. 1	Der Nutzer gemäß § 5 Abs. 2 verpflichtet sich, seine Schüler, Sportler, Übungsleiter, Trainer und Lehrer vor der erstmaligen Nutzung der Sportstätte und jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres, auf der Grundlage dieser Satzung und der jeweiligen objektspezifischen Regelungen aktenkundig zu belehren.	Der Nutzer gemäß § 5 Abs. 1, Satz 2 verpflichtet sich, seine Schüler, Sportler, Übungsleiter, Trainer und Lehrer vor der erstmaligen Nutzung der Sportstätte und jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres, auf der Grundlage dieser Satzung und der jeweiligen objektspezifischen Regelungen/Gegebenheiten (Fluchtwege, Feuerlöscheinrichtungen, Notfalltelefone, etc.) aktenkundig und nachweissicher zu belehren.	Die objektspezifischen Regelungen wurden konkretisiert.
§ 11, Abs. 3	<p>Bei der Nutzung von Schwimmhallen sowie dem Sportschwimmbecken und den Schwimmkanal im Sportforum durch Vereins-, Schul- und sonstigen Gruppen hat allein der Nutzer für die geeignete Wasseraufsicht zu sorgen. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass entsprechend den gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. und des Bundesfachverbandes Öffentliche Bäder e. V., insbesondere des Merkblattes 94.05 „Verkehrssicherungspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes“, geeignetes Aufsichts- und Rettungspersonal während der gesamten Nutzungszeit vor Ort zur Verfügung steht.</p> <p>Allgemeine Anforderungen an das Wasseraufsichtspersonal nach Merkblatt 94.05 sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mindestalter 18 Jahre b) eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung c) aktueller Nachweis in erster Hilfe und in der Herz-Lungen-Wiederbelebung d) muss mit den örtlichen Gegebenheiten im Bad vertraut sein e) der letzte Nachweis der Rettungsfähigkeit (z. B. Rettungsschwimmabzeichen in Silber) darf nicht älter als 3 Jahre sein. 	<p>Bei den nichtöffentlichen Nutzungen der Hallenbäder wie dem Sportschwimmbecken und den Schwimmkanal im Sportforum hat der Nutzer für befähigte Wasseraufsicht und den Rettungsdienst zu sorgen. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass entsprechend den gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. und des Bundesfachverbandes Öffentliche Bäder e. V., insbesondere des Merkblattes 94.05 „Verkehrssicherungspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes“, geeignetes Aufsichts- und Rettungspersonal während der gesamten Nutzungszeit vor Ort zur Verfügung steht. Allgemeine Anforderungen an das Wasseraufsichtspersonal nach Merkblatt 94.05 sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mindestalter 18 Jahre b) eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung c) aktueller Nachweis in erster Hilfe und in der Herz-Lungen-Wiederbelebung d) muss mit den örtlichen Gegebenheiten im Bad vertraut sein e) der letzte Nachweis der Rettungsfähigkeit (z. B. Rettungsschwimmabzeichen in Silber) darf nicht älter als 3 Jahre sein. 	Die Nutzergruppen wurden als Nutzer verallgemeinert.

Änderungshistorie B-240/2010 neu: B-024/2020

§, Abs. B-024/2020	Ursprüngliche Formulierung	Neue Formulierung/Regelung	Bemerkungen/Erläuterungen/Begründung
§ 11, Abs. 4		Die Stadt Chemnitz ist zur Kontrolle der Einhaltung von Abs. 1 und 3 berechtigt, von den Nutzern in regelmäßigen Abständen schriftlich die Benennung des eingesetzten Wasseraufsichts- und Rettungspersonals abzufordern sowie die Vorlage der entsprechenden Nachweise der Rettungsfähigkeit bzw. der aktenkundigen objektspezifischen Nachweise zu Belehrungen in Bezug auf die Sportstättennutzung zu verlangen. Einschlägige datenschutzrechtliche Regelungen bleiben dabei gewahrt.	Der Absatz regelt neu die Berechtigung zur Einhaltung der Kontrollen in Bezug auf Absatz 1 und 3.
§ 11, Abs. 5	§ 11, Abs. 4	Bei Veranstaltungen, bei denen ein erhöhtes Brandrisiko besteht oder bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden können, sind durch den Veranstalter Brandsicherheitswachen gemäß § 23 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) zu stellen.	Der Absatz hat sich um eine Nummer verschoben.
§ 12, Abs. 6	Vor der Durchführung von Sport- und Laufspielen ist in Sporthallen (sofern diese nicht mit Prallschutzwänden ausgestattet sind) durch den Nutzer entweder ein Prallschutz an den Stirnwänden durch Befestigung von Turnmatten o. Ä. anzubringen oder die Nutzung der Halle ist so einzuschränken, dass Unfallgefahren durch Aufprall an den Wänden ausgeschlossen sind (z. B. Erweiterung der Sicherheitszonen an den Spielfeldrändern).	Vor der Durchführung von Sport- und Laufspielen ist in Sporthallen (sofern diese nicht mit Prallschutzwänden ausgestattet sind) durch den Nutzer die Nutzung der Halle so einzuschränken, dass Unfallgefahren durch Aufprall an den Wänden ausgeschlossen sind (z. B. Erweiterung der Sicherheitszonen an den Spielfeldrändern).	Das Beispiel Turnmatten wurde entfernt.

Änderungshistorie B-240/2010 neu: B-024/2020

§, Abs. B-024/2020	Ursprüngliche Formulierung	Neue Formulierung/Regelung	Bemerkungen/Erläuterungen/Begründung
§ 13, Abs. 2	Für Geräte und/oder Sportmaterialien usw., die in Sportstätten/Sportanlagen der Stadt eingebracht werden, obliegt die Verantwortung dem Nutzer bzw. den Betreuungs- und Aufsichtspersonen. Die Verantwortung bezieht sich insbesondere darauf, dass diese Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden und Fluchtwege nicht verstellt werden. Schadhafte Geräte sind unverzüglich zu entfernen bzw. es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Geräte nicht benutzt werden können. Die eingebrachten Gegenstände sind so zu kennzeichnen, dass diese sich von den städtischen Gegenständen unterscheiden lassen.	Für Geräte und/oder Sportmaterialien usw., die in Sportstätten/Sportanlagen der Stadt Chemnitz eingebracht werden, obliegt die Verantwortung dem Nutzer bzw. den Betreuungs- und Aufsichtspersonen. Die Verantwortung bezieht sich insbesondere darauf, dass diese Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand gehalten und Fluchtwege nicht verstellt werden. Schadhafte Geräte sind unverzüglich zu entfernen bzw. es ist sicherzustellen, dass diese Geräte nicht benutzt werden können. Die eingebrachten Gegenstände sind so zu kennzeichnen, dass diese sich von den städtischen Gegenständen unterscheiden lassen. Elektrische Geräte müssen den gesetzlichen Bestimmungen einschließlich Nachweis der erforderlichen Prüfungen entsprechen.	Die Prüfpflicht für eingebrachte elektrische Geräte wurde neu aufgenommen.
§ 13, Abs. 3	Die Wartung, Reparatur, Außerbetriebnahme und Ersatzbeschaffung von Geräten und Ausrüstungen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen erfolgen auf Kosten und in Verantwortung desjenigen, der diese Gegenstände in die Sportstätten eingebracht hat.	Die Wartung, Reparatur, Außerbetriebnahme und Ersatzbeschaffung von Geräten und Ausrüstungen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen erfolgen auf Kosten und in Verantwortung desjenigen, der diese Gegenstände in die Sportstätten eingebracht hat. Gesonderte Regelungen können getroffen werden.	Die Möglichkeit von Ausnahmeregelungen wurde ergänzt.
§ 13, Abs. 4, 5	(4) Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Sporteinrichtungen durch den Nutzungsberechtigten, seine Beauftragten oder Besucher eingebrachten Sachen übernimmt die Stadt keine Haftung, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Dies gilt auch für Garderobe und Wertgegenstände. (5) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung fremden Eigentums stehen.		Die Absätze zur Haftung finden sich neu in § 14. ...

Änderungshistorie B-240/2010 neu: B-024/2020

§, Abs. B-024/2020	Ursprüngliche Formulierung	Neue Formulierung/Regelung	Bemerkungen/Erläuterungen/Begründung
§ 14, Abs. 7	§ 13, Abs. 4	Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Sporteinrichtungen durch den Nutzungsberechtigten, seine Beauftragten oder Besucher eingebrachten Sachen übernimmt die Stadt keine Haftung, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Dies gilt auch für Garderobe und Wertgegenstände.	
§ 14, Abs. 8	§ 13, Abs. 5	Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung fremden Eigentums stehen.	
	§ 14, Abs. 7	Alle haftungsrechtlichen Belange im Rahmen des Unterrichts und bei Veranstaltungen von Schulen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Chemnitz werden durch den „Kommunalen Schadensausgleich“ geregelt.	Der Absatz wurde gestrichen.
§ 14, Abs. 9		Für jegliche eingebrachten Sachen besteht seitens der Stadt Chemnitz keine Verwahrpflicht.	
	§ 15, Abs. 5	Bei Schadensfällen im Zusammenhang mit der Nutzung der zu den Schulsportstätten gehörenden Verkehrsflächen und der Schulhöfe, insbesondere in den Wintermonaten außerhalb der Schulzeit, haftet die Stadt Chemnitz nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.	Der Absatz wurde nach Hinweisen des Rechtsamtes gestrichen. Der Passus wird durch geltendes Recht bereits abgedeckt.
§ 15, Abs. 1	Auf dem Gelände der Sportstätten/Sportanlagen gilt die StVO. Die für die jeweilige Sportstätte gültige Befahr- und Parkordnung ist einzuhalten. Bei Zuwiderhandlung kann die Stadt Maßnahmen zur gebührenpflichtigen Entfernung des betreffenden Fahrzeuges ergreifen.	Auf dem Gelände der Sportstätten/Sportanlagen gilt die StVO. Die für die jeweilige Sportstätte zugewiesenen Parkplätze sind zu nutzen. Bei Zuwiderhandlung kann die Stadt Maßnahmen zur gebührenpflichtigen Entfernung des betreffenden Fahrzeuges ergreifen.	Die Einhaltung von Befahr- und Parkordnungen wurde gestrichen, weil diese in der Praxis nicht explizit vorkommen.
§ 15, Abs. 3	Erteilte Genehmigungen können durch die Stadt unter Voraussetzung von § 9 Abs. 1 und 2 widerrufen werden. § 49 VwVfG bleibt unberührt.	Erteilte Einfahr- und Parkgenehmigungen können durch die Stadt unter Voraussetzung von § 9 widerrufen werden. § 49 VwVfG bleibt unberührt.	Der Verweis auf § 9 Abs. 1 und 2 wurde gestrichen.
§ 15, Abs. 5		Ein Anspruch auf einen Stellplatz an den Sportstätten besteht nicht.	Der Passus wurde neu aufgenommen, weil die Stellflächen begrenzt sind.

Änderungshistorie B-240/2010 neu: B-024/2020

§, Abs. B-024/2020	Ursprüngliche Formulierung	Neue Formulierung/Regelung	Bemerkungen/Erläuterungen/Begründung
§ 16, Abs. 1	Der Nutzer hat alle nach den geltenden Vorschriften für die Benutzung der Sportstätte erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig vor der Benutzung einzuholen und ihm erteilte Auflagen auf seine Kosten zu erfüllen. Der Nutzer ist verpflichtet, vor der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die Genehmigung der dafür zuständigen Stelle, z. B. der GEMA, einzuholen.	Der Nutzer hat alle nach den geltenden Vorschriften für die Benutzung der Sportstätte erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig vor der Benutzung einzuholen und ihm erteilte Auflagen auf seine Kosten zu erfüllen. Der Nutzer ist verpflichtet, vor der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die Genehmigung der dafür zuständigen Stelle, z. B. der GEMA, einzuholen. Im Übrigen gilt die Sächsische Versammlungsstättenverordnung (SächsVStättVO).	Es wurde der Verweis auf die Versammlungsstättenverordnung aufgenommen, aus der sich weitere Pflichten ableiten lassen.
§ 16, Abs. 2-6	<p>(2) Soweit für das Betreten oder Benutzen der Sportanlage ein Entgelt oder eine Gebühr zu entrichten ist, ist jeder Besucher/Zuschauer verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungspersonal seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsnachweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Anlage 1 Seite 10 zu B-240/2010</p> <p>(3) Das Kontroll- und Ordnungspersonal ist berechtigt, Personen zurückzuweisen bzw. von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person der Verdacht eines Sicherheitsrisikos (z. B. aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder des Mitführens von Waffen etc.) besteht sowie Verhaltensregeln oder Verbote im Sinne des § 10 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht eingehalten werden.</p> <p>(4) Den Anordnungen des Kontroll- und Ordnungspersonals, der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes sowie des Sprechers bei Veranstaltungen ist Folge zu leisten.</p> <p>(5) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher/Zuschauer von Veranstaltungen verpflichtet, auf Anweisung des Kontroll- und Ordnungspersonals oder der Polizei andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt, auch in anderen Blöcken, einzunehmen.</p>	<p>(2) Vor dem Besuch einer Veranstaltung ist jeder Besucher/Zuschauer verpflichtet, dem Hallenpersonal sowie dem Ordnungs- und Sicherheitsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsnachweis unaufgefordert vorzuzeigen.</p> <p>(3) Das Hallenpersonal sowie der Ordnungs- und Sicherheitsdienst sind berechtigt, Personen zurückzuweisen bzw. von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person der Verdacht eines Sicherheitsrisikos (z. B. aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder des Mitführens von Waffen etc.) besteht sowie Verhaltensregeln oder Verbote im Sinne des § 10 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht eingehalten werden.</p> <p>(4) Den Anordnungen des Hallenpersonals sowie des Ordnungs- und Sicherheitsdienstes, der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes sowie des Sprechers bei Veranstaltungen ist Folge zu leisten.</p> <p>(5) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher/Zuschauer von Veranstaltungen verpflichtet, auf Anweisung des Hallenpersonals sowie des Ordnungs- und Sicherheitsdienstes oder der Polizei andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt, auch in anderen Blöcken, einzunehmen.</p>	Die Formulierung Kontroll- und Ordnungspersonal wurde durch Hallenpersonal sowie Ordnungs- und Sicherheitsdienst geändert. Weiterhin gibt es redaktionelle Änderungen zum besseren Verständnis. Einige Punkte wurden konkretisiert.

Änderungshistorie B-240/2010 neu: B-024/2020

§, Abs. B-024/2020	Ursprüngliche Formulierung	Neue Formulierung/Regelung	Bemerkungen/Erläuterungen/Begründung
	<p>(6) Den Besuchern/Zuschauern von Sportveranstaltungen ist das Mitführen von</p> <p>a) Waffen jeder Art, b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können, c) Gassprühdosen, ätzenden oder färbenden Substanzen, d) Flaschen, Bechern, Krügen, Dosen usw., die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind, e) sperrigen Gegenständen, wie Leitern, Hockern, Stühlen, Kisten, Koffern, f) Leuchtkugeln, Feuerwerksraketen sowie anderen pyrotechnischen Erzeugnissen,</p> <p>g) Fahnen oder Transparentstangen, die länger als 1 Meter sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist, h) alkoholischen Getränken aller Art i) Gegenstände/Instrumente als Geräuschquellen, die Gehörschädigend sind (z. B. Vuvuzelas)</p> <p>nicht gestattet.</p>	<p>(6) Den Besuchern/Zuschauern von Sportveranstaltungen ist das Mitführen/Mitbringen von</p> <p>a) Waffen jeder Art, b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können, c) Gassprühdosen, ätzenden oder färbenden Substanzen, d) Flaschen, Bechern, Krügen, Dosen usw., die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind, e) sperrigen Gegenständen, wie Leitern, Hockern, Stühlen, Kisten, Koffern, f) Taschen und Rucksäcke bis zu einer Größe von über 20 Litern g) Leuchtkugeln, Feuerwerksraketen sowie anderen pyrotechnischen Erzeugnissen, h) Fahnen oder Transparentstangen, die länger als 1 Meter sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist, i) alkoholischen Getränken aller Art, j) Gegenstände/Instrumente als Geräuschquellen, die Gehörschädigend sind</p> <p>nicht gestattet. Dem Veranstalter obliegt die Kontrolle der aufgeführten Punkte. Er kann weiterführende Schutzziele definieren.</p>	<p>Unterstützt die bereits gelebte Praxis bei Veranstaltungen.</p> <p>Das Beispiel Vuvuzelas wurde gestrichen. Die Grundintension bleibt.</p>
§ 16, Abs. 8	Im Übrigen bleiben die Regelungen des § 10 Abs. 1 bis 3 und 5 der Satzung unberührt.	Im Übrigen bleiben die Regelungen des § 10 Abs. 1 bis 3 der Satzung unberührt.	Der Verweis auf § 10, Abs. 5 entfällt, redaktionelle Änderung.

Änderungshistorie B-240/2010 neu: B-024/2020

§, Abs. B-024/2020	Ursprüngliche Formulierung	Neue Formulierung/Regelung	Bemerkungen/Erläuterungen/Begründung
§ 17, Abs. 1	<p>In den Sportanlagen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Werbung, b) das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren und Druckschriften, c) das Anbieten und Erbringen sonstiger Leistungen, d) die Erteilung von Unterricht, Lehrgängen, Kursen gegen Entgelt <p>nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt Chemnitz gestattet. Auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Anspruch. Die Erlaubnis wird unbeschadet etwa erforderlicher sonstiger Genehmigungen erteilt.</p>	<p>In den Sportanlagen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Werbung, b) das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren und Druckschriften, c) das Anbieten und Erbringen sonstiger Leistungen, d) die Erteilung von Unterricht, Lehrgängen, Kursen gegen Entgelt <p>nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt Chemnitz gestattet. Auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Anspruch. Die Erlaubnis wird unbeschadet etwa erforderlicher sonstiger Genehmigungen erteilt. Ohne Erlaubnis ausgelegte Werbung, Waren und Druckschriften werden entfernt und ohne Ersatz- bzw. Entschädigungsanspruch entsorgt.</p>	<p>Es wird neu das Verfahren mit Umgang ungenehmigter Werbung aufgezeigt.</p>
§ 18, Abs. 1	<p>Das Hausrecht übt die Oberbürgermeisterin aus. In den Schulsportstätten erfolgt die Ausübung des Hausrechts nach Maßgabe des Schulgesetzes. In den übrigen Sportstätten der Stadt Chemnitz werden die Befugnisse durch die Bediensteten der jeweiligen Sportstätte im Rahmen ihrer Zuständigkeit wahrgenommen.</p>	<p>Das Hausrecht übt der Oberbürgermeister aus. In den Schulsportstätten erfolgt die Ausübung des Hausrechts nach Maßgabe des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG). Nach der schulischen Nutzung und in den übrigen Sportstätten der Stadt Chemnitz werden die Befugnisse durch die Bediensteten der jeweiligen Sportstätte oder des Wach- bzw. Sicherheitsdienstes im Rahmen ihrer Zuständigkeit wahrgenommen.</p> <p>Die Personen, die das Hausrecht ausüben und/oder wahrnehmen, sind berechtigt, Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu erteilen. Ihren Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.</p>	<p>Geändert wurde „die Oberbürgermeisterin“ in „der Oberbürgermeister“. Dies ergibt sich aus Ziff. 1.2 Abs. 2 der DA 1001. Für Schulsportstätten gilt nach Beendigung der schulischen Nutzung die gleiche Regelung zum Hausrecht wie in allen anderen kommunal betriebenen Sportstätten.</p>
§ 18, Abs. 2	<p>Bei Verstößen gegen diese Satzung oder die objektbezogenen Haus-, Bade- und Saunaordnungen können Personen aus der Sportstätte verwiesen und Objektverbote ausgesprochen werden.</p>	<p>Bei Verstößen gegen diese Satzung oder die objektspezifischen Ordnungen können Personen aus der Sportstätte verwiesen und Objektverbote ausgesprochen werden.</p>	<p>Die Ordnungen wurden durch den Begriff objektspezifische Ordnungen zusammengefasst.</p>